

## **Antwort der Bundesregierung**

### **auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/5135 –**

#### **Bearbeitungszeiten für Ausfuhranträge im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und Einführung von Gebühren im Außenwirtschaftsgesetz**

##### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat in den letzten Jahren im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine neue Aufgaben übertragen bekommen – etwa im Bereich der Ausfuhrkontrolle durch die neuen Sanktionen gegen Russland und Belarus oder mit Blick auf die Zuschüsse für die gestiegenen Erdgas- und Strompreise in Form des Energiekostendämpfungsprogramms (EKDP). Die neuen Aufgaben haben dazu geführt, dass sich die Bearbeitungszeiten für Ausfuhranträge im BAFA deutlich verlängert haben – wie den Fragestellern durch Rückmeldungen der Wirtschaft bekannt geworden ist. Während früher meist nur Ausfuhranträge für Dual-Use-Güter mit Endverbleib in „kritischen“ Staaten längere Bearbeitungszeiten notwendig gemacht hätten, seien mittlerweile alle Ausfuhranträge und sogar Anträge auf Nullbescheide und Ausfuhranträge in „nichtkritische Staaten“, wie z. B. die Schweiz oder Norwegen, von langen Bearbeitungszeiten betroffen. Darüber hinaus seien von den langen Bearbeitungszeiten auch Anträge für vorübergehende Ausfuhren (z. B. zur Präsentation von Produkten in anderen Ländern) betroffen. Einzelne Unternehmen hätten aus diesem Grund bereits Produktpräsentationen absagen müssen. Zudem hätten viele deutsche Unternehmen bereits produzierte Waren einlagern müssen, weil diese mangels Ausfuhrgenehmigung nicht ausgeliefert werden konnten. Dies wirkt sich nach Auffassung der Fragesteller negativ auf die deutsche Exportwirtschaft aus.

Einer der Gründe für die Verlängerung der Bearbeitungszeiten im BAFA ist nach Einschätzung der Fragesteller die Anweisung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz an das BAFA, für die Bearbeitung von Anträgen auf Zuschüsse im Rahmen des Energiekostendämpfungsprogramms Mitarbeiter aus anderen Zuständigkeitsbereichen zuzuziehen, um die Kapazitäten im Bereich des EKDP zu erhöhen. Auch bei der Bearbeitung der EKDP-Anträge kommt es – wie die Fragesteller aus Rückmeldungen der Wirtschaft erfahren haben – derzeit zu starken zeitlichen Verzögerungen, was angesichts der z. T. existenzbedrohenden finanziellen Situation mancher Antragsteller von den Fragestellern als äußerst problematisch angesehen wird.

Darüber hinaus droht den deutschen Unternehmen ab dem 1. Januar 2023 eine zusätzliche Belastung durch den anstehenden Erlass einer „Besonderen Ge-

bührenverordnung für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Die gesetzliche Verpflichtung zu diesem Erlass wurde mit dem am 22. April 2021 vom damaligen Deutschen Bundestag verabschiedeten „Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen“ vor dem Hintergrund der schwierigen Wirtschaftslage durch COVID-19 und des erwarteten Exportrückgangs bis zum 1. Januar 2023 verlängert. Durch diese Aufschiebung der Gebühreneinführung für zurechenbare öffentliche Leistungen im Bereich der Außenwirtschaft sollten die von der COVID-19-Pandemie betroffenen Unternehmen – insbesondere mittelständische Betriebe der deutschen Exportindustrie – entlastet werden. Da sich die wirtschaftliche Lage besonders für exportorientierte Unternehmen durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine weiter verschlechtert hat, ist eine weitere Verlängerung dieses Gebührenmatoriums nach Auffassung der Fragesteller dringend angezeigt.

1. Welche Faktoren sind aus Sicht der Bundesregierung ausschlaggebend für die langen Bearbeitungszeiten des BAFA?

Die im Zuge des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs der Russischen Föderation gegen die Ukraine ergriffenen Maßnahmen der Europäischen Union und der Bundesregierung, insbesondere in Form von zusätzlichen Sanktionen mit dazugehörigen Ausfuhrbeschränkungen und -verboten, bedingen erhebliche Mehrbelastungen im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), die sich in deutlich verlängerten Bearbeitungszeiten widerspiegeln. Die Anzahl von Ausfuhranträgen (einschließlich Anträge auf Nullbescheide) hat sich erheblich erhöht. Gleichzeitig gestaltete sich die Prüfung der Anträge auf Ausfuhren nach Russland bzw. mit sonstigem Bezug zu russischen Entitäten als zunehmend komplex und zeitaufwendig, insbesondere auch aufgrund der Weiterentwicklung der Rechtsgrundlagen durch die verschiedenen Sanktionspakete.

Mehrbelastungen im BAFA haben sich auch durch die kurzfristige Übernahme von umfangreichen, krisenbedingten Programmen ergeben, insbesondere des Energiekostendämpfungsprogramms (EKDP), das besonders von den gestiegenen Gas- und Stromkosten betroffene energieintensive Industrien entlastet. Zur Beschleunigung der Antragbearbeitung im Energiekostendämpfungsprogramm mussten zeitweise auch Mitarbeiter aus dem Bereich der Ausfuhrkontrolle eingesetzt werden.

2. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, die Bearbeitungszeiten für Ausfuhranträge, Anträge für Nullbescheide, Anträge für vorübergehende Ausfuhren sowie für Zuschüsse im Rahmen des EKDP im BAFA zu verkürzen?

Ja, der Bundesregierung ist die zügige Bearbeitung von Anträgen sowohl im Bereich der Ausfuhrkontrolle als auch im Rahmen des EKDP ein besonderes Anliegen. Der Bundesregierung ist hierbei insbesondere bewusst, dass lange Bearbeitungszeiten einen erheblichen Wettbewerbsnachteil darstellen können.

3. Falls die Frage 2 mit Ja beantwortet wird, welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um die Bearbeitungszeiten des BAFA zu verkürzen?

Maßnahmen zur Beschleunigung der Prozesse werden zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und dem BAFA laufend

geprüft und umgesetzt. Dies schließt personelle als auch organisatorische Maßnahmen ein.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 4 bis 4c verwiesen.

4. Hält die Bundesregierung vor dem Hintergrund der langen Bearbeitungszeiten beim BAFA auch eine personelle Aufstockung beim BAFA für notwendig?
  - a) Wenn nein, warum nicht?
  - b) Wenn ja, wann, und in welchem Umfang beabsichtigt die Bundesregierung eine personelle Aufstockung beim BAFA?
  - c) Wie viele Stellen hat die Bundesregierung ggf. in dieser Legislaturperiode in den Abteilungen 2 und 3 des BAFA neu geschaffen, und wie viele davon konnten bislang mit Personal besetzt werden?

Die Fragen 4 bis 4c werden gemeinsam beantwortet.

Das BAFA übernimmt eine Vielzahl von gesetzlichen Aufgaben und administriert auch zahlreiche Förderprogramme für das BMWK. Mit dem Aufwuchs zusätzlicher Aufgaben hat das BAFA in den vergangenen Jahren eine erhebliche Stellenaufstockung erfahren.

In der aktuellen Legislaturperiode wurden im Personalhaushalt des BAFA für die Abteilungen 2 und 3 insgesamt 23 Planstellen neu ausgebracht. Der Großteil davon steht dem BAFA erst mit dem aktuellen Haushaltsjahr 2023 zur Verfügung. Davon sind 11 Planstellen inzwischen besetzt oder befinden sich in der Besetzung. Die Planungen zur vollständigen Besetzung sind angelaufen.

Im Rahmen des kürzlich begonnenen regierungsinternen Aufstellungsverfahrens zum Haushalt 2024 wird zu prüfen sein, ob und in welchem Umfang eine weitere personelle Aufstockung beim BAFA erforderlich ist. Dabei werden auch etwaige neue Aufgaben für das BAFA zu betrachten sein (vergleiche die Antwort zu den Fragen 6 und 7). Nach den Vorgaben des Bundesministeriums der Finanzen kommen neue Stellen im Haushalt 2024 nur für absolut zwingend notwendige Bereiche und nur gegen Kompensation in Betracht. Die Entscheidung über die Schaffung von Stellen obliegt dem Haushaltsgesetzgeber.

5. Plant die Bundesregierung, die Gebühreneinführung für zurechenbare öffentliche Leistungen im Bereich der Außenwirtschaft aufzuschieben?
  - a) Wenn ja, ab welchem Zeitpunkt plant die Bundesregierung, die Gebührenerhebung auszusetzen?
  - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 5 bis 5b werden gemeinsam beantwortet.

Das BMWK arbeitet entsprechend den gesetzlichen Vorgaben an einer Besonderen Gebührenverordnung für die Kriegswaffenkontrolle, Ausfuhrkontrolle und Investitionsprüfung. Der Entwurf befindet sich derzeit in der Abstimmung und soll schnellstmöglich in Kraft treten. Im Entwurf ist vorgesehen, dass die Verordnung nicht für gebührenfähige Leistungen gilt, die vor dem 1. Januar 2024 beantragt werden. Diese Übergangsfrist soll dem ordnungsgemäßen Abschluss der administrativen, personellen, organisatorischen und IT-Vorbereitungen für die Gebührenerhebung dienen. Zugleich soll sie den Gebührenschuldern ermöglichen, die ihrerseits erforderlichen Dispositionen zu treffen.

6. Plant die Bundesregierung zum jetzigen Zeitpunkt, im Jahr 2023 weitere Aufgabenbereiche auf das BAFA zu übertragen?
7. Falls die Frage 6 mit Ja beantwortet wird, um welche konkreten Aufgabenbereiche handelt es sich, und wie werden sich diese aus Sicht der Bundesregierung auf die Bearbeitungszeiten für Ausfuhranträge auswirken?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das BAFA übernimmt regelmäßig – auch kurzfristig – neue und politisch prioritäre Aufgaben. Veränderungen im Aufgabenbereich des BAFA sind dementsprechend auch im Jahr 2023 grundsätzlich möglich. Eine belastbare Aufzählung der konkreten, beabsichtigten Aufgabenübertragungen für das Jahr 2023 ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Dementsprechend können etwaige Auswirkungen auf die Bearbeitungszeiten für Ausfuhranträge nicht benannt werden. Grundsätzlich ist das BMWK bestrebt, negative Auswirkungen von weiteren Aufgabenübertragungen auf bestehende Aufgaben des BAFA zu vermeiden.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber dem BAFA in der Vergangenheit auch gesetzliche Aufgaben zugewiesen und kann auch in Zukunft weitere Aufgaben übertragen, bestehende Aufgaben ausweiten oder anpassen.

8. Hält die Bundesregierung das BAFA vor dem Hintergrund der beim BAFA angesiedelten Aufgabenbereiche finanziell für adäquat ausgestattet?

Vor dem Hintergrund der beim BAFA angesiedelten Aufgabenbereiche hält die Bundesregierung aus momentaner Sicht das BAFA für finanziell adäquat ausgestattet.

9. Wie lange benötigte das BAFA im Jahr 2022 durchschnittlich für ein vom Auswärtigen Amt (AA) angefordertes Gutachten im Rahmen des Gastwissenschaftlerüberprüfungsverfahrens?

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit im Gastwissenschaftlerverfahren betrug im Jahr 2022 im BAFA 56 Tage.

10. Wie viele Post-Shipment-Kontrollen hat das BAFA in dieser Legislaturperiode durchgeführt?  
Wie viele Mitarbeiter im BAFA sind mit der Durchführung von Post-Shipments-Kontrollen betraut?

In dieser Legislaturperiode hat das BAFA zwei Post-Shipments-Kontrollen durchgeführt. Im Oktober 2022 erfolgte eine Vor-Ort-Kontrolle in Mexiko, die eine aufgrund der pandemiebedingten Reisebeschränkungen im Jahr 2021 zuerst in virtueller Form durchgeführte Maßnahme abgeschlossen hat. Im Januar 2023 führt das BAFA eine weitere Verifikationsmaßnahme in Taiwan durch. Im vierten Quartal 2021 und im ersten Halbjahr 2022 mussten geplante Verifikationsmaßnahmen in mehreren Staaten aufgrund der weltweiten Pandemielage zurückgestellt werden; sie wurden bereits bzw. werden aktuell wieder aufgegriffen.

Das BAFA unterstützt neben der Durchführung und den damit verbundenen Vor- und Nachbereitungsmaßnahmen von Verifikationsmaßnahmen maßgeblich die Anstrengungen der Bundesregierung, für das Kontrollinstrument auf internationaler und europäischer Ebene zu werben. Abhängig von den konkreten Anforderungen im Einzelfall sind im BAFA verschiedene Referate und mehrere Mitarbeiter mit der Umsetzung betraut. Hinsichtlich der grundsätzlichen Personalausstattung für diese Aufgabe wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 24 bis 29 und 30 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/4350 verwiesen.





